



# Balingen

Stadt Balingen  
Zollernalbkreis

## SATZUNG

### **zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ergänzungsbereich Innenstadt II"**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Balingen in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

#### **Erweiterung der Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ergänzungsbereich Innenstadt II“ wird um das vergrößerte Flurstück Nr. 398 – nach dessen Vereinigung mit einem Trennstück von Flst. 406 – sowie um das Flurstück Nr. 130/16 erweitert.

Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 28.10.2025 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 30.09.2014 (Öffentliche Bekanntmachung vom 16.10.2014) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Balingen, den 17.12.2025

  
Dirk Abel  
Oberbürgermeister

